

Verein zur Unterstützung des Wintersports

SATZUNG

Präambel

Der Verein unter dem Namen „Verein zur Unterstützung des Skiliftbetriebs – UdS“ wurde am 30.11.2011 gegründet. Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung als eingetragener Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein, die vom Gründungspräsidenten beantragt wird.

Aufgrund der Veräußerung des Skilifts hat der Verein den Namen und den Vereinszweck geändert und es erfolgte daher eine Änderung der Satzung.

Der Verein ist zur Förderung des Wintersports im Chiemgau tätig.

Im Satzungstext werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit weibliche Formen nicht ausgeschrieben. Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche und diverse Personen.

§ 1 Name/Sitz

- 1.1 Der Verein führt nach seiner Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein den Namen:
"Verein zur Unterstützung des Wintersports e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ruhpolding.
- 1.3 Der Verein wird nachfolgend auch als „Gesellschaft“ bezeichnet.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die Gesellschaft bezweckt die Förderung des Wintersports im Chiemgau. Die genauere Definition des Satzungszweckes erfolgt hinsichtlich der Erreichung der Gemeinnützigkeit und wird verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung und Förderung des Breitensports im Winter durch Transferleistungen auf materieller und immaterieller Basis.
 - b) Unterstützung und Förderung von Wintersportveranstaltungen sowie den teilnehmenden Vereinen und Sportlern.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 2.5 Die Gesellschaft ist überörtlich und überkonfessionell tätig, er ist parteipolitisch unabhängig und frei von industriell-kommerziellen Bindungen und Verpflichtungen. Die GESELLSCHAFT nimmt seine Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland wahr.

§ 3 Vergütungsregelungen

- 3.1 Persönliche Ausgaben, Spesen und Reisekosten u. ä. werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, erstattet. Der Vorstand kann insoweit Auslagen- und Spesenpauschalen beschließen oder es erfolgt eine Erstattung gegen schriftlichen Nachweis konkret entstandener Aufwendungen. Dem Vorstand kann jährlich eine Ehrenamtspauschale gewährt werden.
- 3.2 Soweit Mitglieder des Vereins für den Verein tätig sind und hierfür eine Vergütung erhalten sollen, richten sich die Einzelheiten grundsätzlich nach den Vereinbarungen mit dem Vorstand, Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied im Verein kann werden, wer Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützen will. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 4.2 Der Verein kennt 4 Arten von Mitgliedschaften:
 - a) Ordentliches volljähriges Mitglied
 - b) Kinder-/Jugendmitglied (kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, endet mit der Volljährigkeit)
 - c) Passives Mitglied (Fördermitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)
 - d) Ehrenmitglied
- 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer Dienste für den Verein entweder durch Beschluss des Vorstands oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen worden ist; sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.4. Über die grundsätzliche Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Aufnahmeantrag entweder schriftlich oder per E-Mail, die nachfolgende Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand, sie wird nicht begründet, sie ist unanfechtbar. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet:
- a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt (Kündigung)
 - c) durch Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Briefform oder E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig (Stichtag ist der 30. September).
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied unter Hinweis auf den wichtigen Grund entweder per Brief oder E-Mail einmalig abzumahnern.
- 5.4 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- a) wenn das Mitglied ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten nachhaltig und trotz einmaliger Abmahnung nicht erfüllt oder Beschlüssen und Anordnungen nachhaltig nicht nachkommt;
 - b) bei ehrkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins;
 - c) wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins erheblich verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
- 5.5 Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich per Brief oder E-Mail bekannt zu geben. Falls eine Benachrichtigung durch eine fehlerhafte Adresse/E-Mail nicht zustande kommen kann, erlischt die Mitgliedschaft mit dem auf die aktuelle ordentliche Jahreshauptversammlung folgenden neuen Geschäftsjahr.
- 5.6 Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig, er muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Tag der Absendung des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden, über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitglieder-versammlung endgültig. Vor der Beschlussfassung durch die Mitglieder-versammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren.
- 5.7 Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.
- 5.8 Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand ist. In diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von Abs. 5.3 durch Streichen in der Mitglieder-datei zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Dies gilt auch bei Rückbuchung des eingezogenen Vereinsbeitrages durch das Mitglied und einmaliger Anmahnung des Vereinsbeitrages, ohne fristgerechte Kündigung.
- 5.9 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen volljährigen Mitglieder

- 6.1 Die ordentlichen volljährigen Mitglieder/Ehrenmitglieder sind berechtigt im Rahmen dieser Satzung am Vereinsleben und an der Willensbildung teilzunehmen.
- 6.2 Jedes ordentliche volljährige Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 6.3 Die vorgenannten ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteresse zu wahren.
- 6.4 Ebenso ist jedes Mitglied dazu verpflichtet Änderungen seiner Anschrift und Bankverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 6.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über die Rechte und Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung gegenüber dem Verein auf der Webseite des Vereins zu informieren.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Von den ordentlichen volljährigen Mitgliedern/Kinder- Jugendmitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren.
- 7.2 Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind die Beiträge des laufenden Vereinsjahres zum 15. Dezember fällig.
- 7.3 Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in jeder Mitgliederversammlung sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 7.4 Die Mitgliederrechte ruhen für das laufende Geschäftsjahr, sofern das Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Nachfrist von 1 Monat nach Fälligkeit entrichtet hat.
- 7.5 Die Erhebung von Umlagen für einmalige Sonderaufwendungen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Organe des Vereins

- 8. Organe des Vereins sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen ordentlichen volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder § 12 und § 13;
 - b) Wahl und Abberufung eines Kassenprüfers § 16.4;
 - c) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss nach Maßgabe von § 5.6;

- d) Entgegennahme des Jahresabschlusses/Rechenschaftsberichts und der Rechnungslegung des Vorstands § 14.2.6 und § 14.2.7;
 - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts § 16.4;
 - f) Entlastung des Vorstands; die Mitglieder des Vorstandes haben einen Rechtsanspruch auf Beschluss zur Entlastung/Nichtentlastung;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge § 7;
 - h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge von Mitgliedern § 10.4;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins § 18;
- 9.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand bestimmt den jeweiligen Ort und die Zeit.
- 10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% aller ordentlichen volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- 10.3 Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Traunsteiner Tagblatt und über die Internetseite des Vereins.
- 10.4 Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge, oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit anderes.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Jedes anwesende ordentliche volljährige Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter aus dem Kreis der Mitglieder übertragen werden.

- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, ist dazu aber nicht verpflichtet.
- 11.4 Die Abstimmungen sind durch Handaufhebung zulässig, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein anderes Verfahren beschließt.
- 11.5 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll gem. den Regelungen in § 17 anzufertigen.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 Personen:
 - 1. dem 1. Vorstand
 - 2. dem 2. Vorstand
 - 3. dem Schatzmeister
 - 4. dem Schriftführer
- 12.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, aber nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden.

§ 13 Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands

- 13.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Dies gilt auch für den Kassenprüfer.
- 13.2 Fällt ein Vorstandsmitglied oder der Kassenprüfer während der Amtszeit weg, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied. In der Zwischenzeit kann die Vorstandschaft einen Ersatzvertreter bestellen.

§ 14 Vorstandsaufgaben

- 14.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- 14.2 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - 2. Verwirklichung der Satzungszwecke;

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Die laufende Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Die Vertretung des Vereins soweit es gesetzlich zulässig ist;
6. Die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen);
7. Abgabe eines Rechenschaftsberichts (mündlich oder schriftlich;)
8. Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5.3 und § 5.8;
9. Ernennung eines Protokollführers

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

- 15.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Ort und Zeit werden durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstände anwesend sind. Die Sitzungen leitet der erste Vorsitzende. Bei dessen Abwesenheit wird durch die anwesenden Vorstände ein Sitzungsleiter bestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 15.2 Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

§ 16 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 16.1 Das Geschäftsjahr des Vereins (Vereinsjahr) beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.
- 16.2 Die Rechnungslegung in den Bereichen Rechnungswesen und Jahresabschluss erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche und handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.
- 16.3 Der Jahresabschluss ist in Form einer Vermögensübersicht samt Ergebnisrechnung zu erstellen. Die Ergebnisrechnung kann – soweit gesetzlich zulässig – nach einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erstellt werden. Der Jahresabschluss ist bis zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres zu erstellen und von dem Kassenprüfer oder alternativ durch einen Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen. Der Jahresabschluss kann auch unter Mitwirkung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers erstellt werden.
- 16.4 Die Mitgliederversammlung wählt einen volljährigen Kassenprüfer. Dieser hat die Aufgabe, die jährliche Rechnungslegung der Vorstandschaft samt dem erstellten Jahresabschluss auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen mit Empfehlungen zur Entlastung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- 16.5 Der jährliche Jahresabschluss/Rechnungslegung muss den Mitgliedern nicht schriftlich/E-Mail zur Verfügung gestellt werden, jedoch haben die Mitglieder ein Recht zur Einsichtnahme nach Absprache mit dem Vorstand.

§ 17 Protokollführung

- 17.1 Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Bestandteile enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder und Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung mit den gestellten Anträgen;
 - die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen, ungültigen Stimmen, die Art der Abstimmung); bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- 17.2 Der Vorstand ist berechtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürften hierdurch nicht entstehen.
- 17.3 Das Protokoll muss nicht schriftlich/E-Mail an alle Mitglieder versandt werden, kann jedoch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Die Mitglieder haben ein Recht zur Einsichtnahme. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Protokolls erhoben werden.

§ 18 Auflösung

- 18.1 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.
- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §11 festgelegten Stimmen Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 18.2 Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen nach Abzug aller Schulden und finanzieller Verpflichtungen/Verbindlichkeiten der deutschen Stiftung Sicherheit im Skisport, Hubertusstr.1, 82152 Planegg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 19 Inkrafttreten

- 19.1 Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- 19.2 Der Vorstand wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes bevollmächtigt nach Maßgabe von Einwendungen im Eintragungsverfahren durch das Registergericht oder das Finanzamt.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.12.2017 und Ergänzung hierzu vom 16.01.2018 geändert.

Letzte Änderung der Satzung durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.03.2019

Diese Satzung wurde mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2023 geändert.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. November 2025 geändert.

- Ende der Satzung -